

Vorsicht vor Mithörern

Sprachassistenten können beeinträchtigten Menschen im Alltag eine große Hilfe sein. Gleichzeitig stellen sie ein besonderes datenschutzrechtliches Risiko dar.



Von David Große Dütting
und Marco Eck

Seit vielen Jahren haben Sprachassistentensysteme wie Alexa und Co. Einzug in die privaten Räumlichkeiten genommen. Durch diese Assistenzsysteme wird Menschen die Möglichkeit gegeben, Geräte im Haushalt zu bedienen, wenn diese Personengruppen aufgrund des Alters oder anderer Gründe in ihrer Mobilität eingeschränkt sind. Insbesondere hierdurch wird die Eigenständigkeit von sonst hilfsbedürftigen Menschen verbessert, sodass diese weiterhin in der Lage sind oder wieder in die Lage versetzt werden, ihren Alltag selbst zu gestalten, da hier nicht die Motorik zur Bedienung der Systeme entscheidend ist, sondern die Sprache. Gleichzeitig zeigen sich in der Praxis immer wieder Konflikte in Bezug auf den Datenschutz und eine mögliche Mitarbeiterüberwachung. Dieser Beitrag soll die Problemstellung beleuchten und mögliche Lösungsansätze aufzeigen.

Was sind Sprachassistenten? Als digitale Sprachassistenten werden Systeme bezeichnet, deren Hard- und Software es ermöglicht, mittels Sprachbefehl Anweisungen auszuführen, z. B. Informationen abzufragen, Dialoge zu führen und Assistenzdienste zu erbringen. Die aufgenommene Sprache der Nutzer:innen muss vom System erkannt und verstanden werden. Deshalb wird in der Regel eine Internetverbindung zu einem Cloud-Dienst aufgebaut, an den die auszuwertenden Daten (Sprache) gesendet werden, wenn die Verarbeitung nicht ausschließlich lokal auf dem Gerät erfolgen kann. Nachdem Spracherkennungsalgorithmen die Daten analysiert haben, wird die erkannte Anweisung zur Ausführung an

eine Anwendung weitergeleitet (z. B. das Ergebnis einer Internetsuche vorgelesen) oder eine andere Anwendung gestartet (z. B. die Lieblingsmusik abgespielt). Fortgeschrittene Assistenten können bei Unklarheiten Rückfragen an die Nutzer:innen stellen oder um Bestätigungen bitten.

Da bei Sprachassistenten die Sprache als Eingangssignal dient, müssen die integrierten Mikrofone ständig aufnahmefähig sein. Daten aus dem Umfeld der Nutzer:innen ent-

Der Sprachassistent muss während der pflegerischen Leistungen ausgeschaltet sein.

halten Informationen, um anhand der Stimme oder auch von Gesichtszügen Personen zu identifizieren und aus geäußerten Worten Aktionen auszulösen, wie z. B. das Bedienen von Haustechnik oder Geräten. Damit kann das Persönlichkeitsrecht dritter Personen beeinträchtigt werden, die sich in Räumlichkeiten der Nutzer:innen, zum Beispiel im Rahmen einer ambulanten Pflege oder in stationären Einrichtungen, aufhalten. Insbesondere während der (grund-)pflegerischen Tätigkeiten können dabei sensible Daten der Gepflegten erfasst oder die Mitarbeitenden einem Überwachungsdruck ausgesetzt werden, da sich z. B. Angehörige über einen Anruf zuschalten.

Die Mikrofone der Sprachassistenten nehmen jedes Geräusch im Raum auf. Es wird nicht unterschieden zwischen befugten Nutzer:innen (zu Pfl-

gende) und anderen Personen (Mitarbeiter:innen, Besucher:innen, Mitbewohner:innen). Sofern mittels eines Sprachassistenten auch Daten von Mitarbeiter:innen, Besucher:innen oder Mitbewohner:innen erfasst werden, liegt nicht mehr nur eine Verarbeitung personenbezogener Daten zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten (Hausprivileg, vgl. Art. 2 Abs. 2 lit. c) DSGVO) vor. Dann müssen die Nutzer:innen (die zu Pflegenden oder deren rechtliche Betreuung) das Datenschutzrecht gemäß der DSGVO beachten.

Die Sprache ist ein biometrisches Datum nach Art. 4 Nr. 14 DSGVO und gehört daher zu den besonderen Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO. Aufgrund von Art. 9 Abs. 2 DSGVO erfordert die Erhebung von Daten Nicht-Angehöriger, die den Raum betreten, wenn ein digitaler Sprachassistent aktiviert ist, eine ausdrückliche Einwilligung des bzw. der Eintretenden für einen oder mehrere festgelegte Zwecke. Die Einwilligung muss die Anforderungen nach Art. 7 DSGVO i. V. m. Art. 4 Nr. 11 erfüllen. Eine solche Einwilligung dürfte in der Praxis kaum rechtskonform realisierbar sein, zumal im Angestelltenverhältnis der Grundsatz der Freiwilligkeit nicht erfüllt sein wird.

Eine Nutzung von Assistenzsystemen und eine Aufzeichnung von personenbezogenen Daten, ob Stimme oder Bildnis, stellt eine Verletzung der informationellen Selbstbestimmung dar und führt zu einem Anspruch auf Schadensersatz – dieser kann dann zivilrechtlich angezeigt werden.

Im Rahmen der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers hat dieser die Mitarbeitenden vor Gefährdungen durch psychische Belastungen zu schützen. Durch

den Einsatz von Sprachassistenten kann gegenüber den Mitarbeitenden ein Überwachungsdruck aufgebaut werden, was zu Belastungen im Bereich der Psyche führen kann. Dies kann zu Verhaltensänderungen der Mitarbeitenden führen, was ein Eingriff in dessen Selbstbestimmung darstellt. Daher ist auf die Nicht-Nutzung eines Assistenzsystems vor allem im Pflegesetting von Arbeitgeberseite hinzuwirken.

Um die Rechte der Mitarbeitenden zu wahren, muss die Einrichtung oder der Pflegedienst von den Nutzer:innen des Sprachassistenten verlangen, dass der Sprachassistent während der pflegerischen Leistungen ausgeschaltet wird. Ausgehend von seiner Fürsorgepflicht sollte der Arbeitgeber Mitarbeiter:innen bei der Durchsetzung von Datenschutzrechten oder beim Einlegen anderer Rechtsmittel unterstützen.

Geprüft werden sollte, in welchem Umfang der Nutzung von Sprachassistenten vertraglich Grenzen gesetzt werden können. Es sind Informationen über die Aufklärung in Aufnahmegesprächen oder auch in Klauseln im Heim- bzw. Pflegevertrag zu dokumentieren, dass Ton-, Bild- und Videoaufnahmen ohne informierte Einwilligung der betroffenen Mitarbeiter:innen zivil- und strafrechtliche Folgen haben können. In diesem Zuge könnte das Recht zur temporären Deaktivierung des Systems durch die Mitarbeitenden im Pflegesetting verankert werden.

David Große Dütting ist Manager Datenschutz bei der Curacon Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, curacon.de.

Marco Eck ist Senior Berater Datenschutz bei der Curacon Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.